Der Rotkreuz-Gedanke

Autor(en): **Huber, Max**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Schweizerische Rote Kreuz**

Band (Jahr): **62 (1953)**

Heft 6

PDF erstellt am: **25.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-975744

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

DER ROTKREUZ-GEDANKE

VON PROF. MAX HUBER

Schluss

2. Dadurch, dass der Mensch als solcher Ziel der Hilfe ist und nicht der, an welchem aus irgend einem Grunde der Helfer ein besonderes Interesse hat, folgen zwei Grundsätze, die für das Wesen des Roten Kreuzes wesentlich, ja entscheidend sind: die *Universalität* und die *Unparteilichkeit.*

Von Anfang an hat das Rote Kreuz nach *Weltweite* gestrebt. Es hat überall nationale Gesellschaften ins Leben gerufen und so im Laufe der Jahrzehnte ein lückenloses Netz über die Erde gebreitet. Die Genfer Konvention ist einer der frühesten der allen Staaten zur Ratifikation offen stehenden Staatsverträge.

Die Universalität des Roten Kreuzes ist aber nicht nur eine räumliche, territoriale, sondern eine sachliche. Wie wichtig es auch für das Rote Kreuz ist, dass rechtliche Normen staatlicher und völkerrechtlicher Natur seine Arbeit erleichtern und schützen, so lässt es sich doch nie in eine starre Rechtsordnung einschliessen. Als Pionier sucht es jede Gelegenheit zu ergreifen, wo Hilfe notwendig ist und niemand sonst sie leistet. So hat es sowohl im Ersten und namentlich im Zweiten Weltkriege viele neue, bis dahin vom Roten Kreuz nicht bearbeitete Wirkungsfelder entdeckt und betreten und auch in völkerrechtlich unvorhergesehenen oder sonst anormalen Situationen sich wirksam einschalten können. In praktisch gleichen Situationen soll für die Leidenden grundsätzlich gleiche Hilfe möglich sein. Die neuen Konventionen von 1949 haben diesen Gedanken, soweit dies in Staatsverträgen bisher möglich schien, zur Geltung gebracht.

Die Universalität begründet auch die Ausdehnung der Arbeit der nationalen Gesellschaften in *fremde notleidende Länder* oder Aktionen zugunsten von Ausländern, wie beispielsweise die Aufnahme unterernährter oder gesundheitlich gefährdeter Kinder in unser Land.

Die Ausdehnung der Tätigkeit des Roten Kreuzes auf die mannigfaltigsten Gebiete der Volksgesundheit und der sozialen Dienste und sogar ins Ausland und für dieses birgt in sich notwendig die Gefahr der Zersplitterung der Kräfte. Das Rote Kreuz, seine nationalen wie seine internationalen Organe müssen die Erfahrung stets vor Augen haben, dass nicht eine maximale quantitative *Entfaltung* wesentlich ist, sondern eine *optimale, qualitative,* d. h. eine solche, welche mit den erreichbaren personellen Kräften und materiellen Mitteln ein Höchstmass wirklich nützlicher Hilfe erreicht. Bei allem seelischen und geistigen Schwung, dessen das Rote Kreuz bedarf, darf es den für alle dauerhafte und wirksame Leistung notwendigen Sinn für Mass und die relative Bedeutung der verschiedenen unternommenen oder aufzugreifenden Tätigkeiten nie verlieren und sich nicht durch verständnislose, das Unmögliche oder Unvereinbare heischende Kritik im geringsten beirren lassen.

Die Universalität des Roten Kreuzes ist schon von Anfang an nicht nur in dem Sinne verstanden worden, dass die Hilfe jedem, der ihrer bedarf, ohne Rücksicht auf irgendwelche politischen, religiösen, rassischen Beziehungen geleistet wird, sondern auch in dem Sinne, dass das Rote Kreuz stets an alle Teile des Volkes sich wendet und *aus allen Gruppen und Schichten* des Volkes seine *Mitarbeiter* und seine *Leiter* zu gewinnen sucht. Mit der in der heutigen Welt leider zunehmenden Zerklüftung, nicht nur der Menschheit, sondern auch einzelner Völker durch ideologische Gegensätze, namentlich auch durch den Gegensatz zwischen Weissen und Farbigen in den bestehenden oder einstigen Kolonialgebieten, wird die praktische Verwirklichung der Universalität des Roten Kreuzes in vielen Organisationen immer schwieriger, aber das Rote Kreuz darf in einer so lebenswichtigen Frage den Grundsatz der Universalität niemals preisgeben.

3. Das zweite Prinzip, das sich notwendig ergibt aus dem Aufbau des Roten Kreuzes auf die menschliche Einzelpersönlichkeit, ist die *Unparteilichkeit,* früher auch etwa Neutralität genannt. Diese schliesst aus, dass das Rote Kreuz die einen Gruppen von Menschen gegenüber andern bevorzugt, insbesondere da, wo sich bekämpfende Gruppen gegenüber stehen. Im Kriege, in Bürgerkriegen und inneren Unruhen bevorzugt das Rote Kreuz nie die eine Partei gegenüber der andern, es lässt sich aber auch nicht von seiner Aufgabe ablenken, wenn wie bei politischen Verfolgungen, auf der einen Seite der mächtige, keiner Hilfe bedürftige Staat mit seiner Polizei- und Militärmacht steht, und auf der andern Seite eine schwache, vielleicht ganz kleine Schar von Verfolgten. Die prinzipielle Unparteilichkeit darf nie zu tatsächlicher Parteilichkeit zum Schaden des Schwächeren werden.

*

Die letzte und vornehmste Folgerung aus den Prinzipien der Universalität und Unparteilichkeit ist die *Hilfsbereitschaft für den Gegner,* selbst für den Feind. Das war schon das Gebot der ersten Stunde auf dem Schlachtfeld von Solferino. In der Tat kann man sich kaum eine verabscheuungswürdigere Art der Lieblosigkeit vorstellen, als eine verschiedene Behandlung Verwundeter, Kranker, Ster-

bender, je nachdem diese aus politischen, rassischen und andern Gründen einem näher oder ferner stehen. Dass der Sanitätsdienst eines kriegführenden Heeres und die freiwillige Sanitätshilfe, die ersterem angeschlossen ist, eine solche Unparteilichkeit beobachten, setzt schon die erste Genfer Konvention 1864 als selbstverständlich voraus. Sie hielt es auch nicht für nötig, besondere Garantien für die Beobachtung dieser Gleichbehandlung zu treffen, und doch tauchten schon im Krieg von 1864 Vertreter des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz in den Lazaretten auf.

Es wäre aber verkehrt, sich vor der Tatsache zu verschliessen, dass die Forderung gleicher, unbegrenzter Hilfsbereitschaft für den Gegner eine ausserordentlich hohe, fast übermenschliche Anforderung bedeutet. Es wäre unklug und für die Sache des Roten Kreuzes gefährlich, wenn es in zu weitem Umfang darauf abstellen würde, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften den Dienst am Gegner auch auf die Betreuung der Gefangenen, ja auf die Zivilbevölkerung eines von den Truppen ihres Landes besetzten Gebietes auszudehnen hätten. Nicht nur die schon in Friedenszeiten geübte Aufpeitschung nationaler Instinkte und Ressentiments, sondern noch mehr die ganze psychische morbide Atmosphäre, die durch den totalen Krieg planmässig geschaffen wird, macht die Möglichkeit wirklicher Rotkreuztätigkeit der einen Partei zugunsten der Angehörigen der andern fraglich, wenn auch nur die bestgemeinte Hilfe mit Misstrauen aufgenommen und als Demütigung empfunden würde.

Die Erfahrung zeigt, dass die psychische Spannung zwischen sich bekämpfenden Völkern die Dazwischenkunft eines Dritten nötig macht. Damit sind die *Neutralen*, seien es die *Schutzmächte*, seien es *nationale Gesellschaften des Roten Kreuzes neutraler Länder* oder das *Internationale Komitee vom Roten Kreuz* gemeint. Da Gefangenschaft und Besetzung es mit sich bringen, dass die Menschen, denen die eine Partei Hilfe bringen möchte, sich im Gewaltbereich der andern befinden, muss sozusagen eine dritte, unparteiische Partei eingesetzt werden, um über die Mauer zwischen den Parteien hinüber schreiten zu können. Ohne Neutralität ist ein grosser, ja wesentlicher Teil der Rotkreuzarbeit unmöglich. Einer der verdientesten ehemaligen Delegierten des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, Dr. Marcel Junod, hat seinem Buch, in dem er eine zehnjährige Erfahrung niedergelegt hat, mit Recht den Titel «Le Troisième Combattant» gegeben [1]). Allerdings handelt es sich bei diesen Combattanten nicht wie bei den beiden andern um eine Aufgabe der Zerstörung, sondern der Hilfe für die Opfer des Krieges.

Der Neutrale hat den Vorzug, dass es für ihn leichter ist, sich für die Menschen *der einen und andern Partei gleichmässig einzusetzen*, und er darf auch beanspruchen, bei beiden Parteien so viel Vertrauen zu finden, dass es ihm erlaubt ist, die eine oder die andere Front zu überschreiten, oder zwischen beiden zu wirken. Kein anderes Ziel darf er haben, als auf beiden Seiten zu gleicher Hilfe bereit zu sein. Er muss gewillt und fähig sein, ohne Rücksicht auf seine Sympathien, die er persönlich haben mag, völlig selbstlos für jeden Leidenden sich einzusetzen.

Je mehr eine Hilfstätigkeit *Selbstverleugnung* fordert und solche verwirklicht, ist sie dem innersten Wesen des Roten Kreuzes nahe. Die Selbstverleugnung des Roten Kreuzes muss sich auch dann bewähren, wenn seine Arbeit angefochten und verdächtigt wird. Das Rote Kreuz ist allzeit bereit, wo ihm die Möglichkeit zur Arbeit offen steht oder wieder geöffnet wird, sich einzusetzen. Es darf *nichts für sich suchen als die Möglichkeit zu selbstlosem Dienst.*

1) Dr. Marcel Junod, Le Troisième Combattant, Lausanne, Payot 1947.

AUS UNSERER ARBEIT

Demission des Rotkreuzchefarztes

Oberst Max Kessi, Rotkreuzchefarzt, hat dem Bundesrat seine Demission eingereicht, der sie nach Kenntnisnahme der Meinung der Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes mit Dank für die geleisteten Dienste angenommen hat. Auch die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes hat Oberst Kessi ihren Dank für die unserem nationalen Roten Kreuze geleisteten Dienste übermittelt.

Wir werden in unserer nächsten Nummer die Tätigkeit von Oberst Kessi im Dienste des Schweizerischen Roten Kreuzes und dessen Organisation der freiwilligen Sanitätshilfe würdigen.

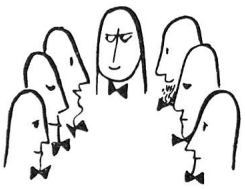

Das Zentralkomitee tagte am 1./2. Juli sowie am 18./19. Juli und wird am 3. September wieder zusammenkommen. Die Direktion des Schweizerischen Roten Kreuzes hielt am 2. Juli in Bern eine Sitzung ab. Die Kommission für Kinderhilfe erledigte am 1. Juli die laufenden Geschäfte, und die Direktion des Blutspendedienstes wird am 27. August tagen.

*

Im September findet im Zentralsekretariat in Bern wiederum ein zweitägiger Orientierungskurs für die ständigen Sekretärinnen und Sekretäre der Sektionen des Schweizerischen Roten Kreuzes statt.